

Statuten

Die nachfolgenden Statuten wurden abgeschrieben. Für den Inhalt kann die Stiftung Alterswohnen Rümlang nicht verantwortlich gemacht werden. Allfällige Anpassungen der Statuten werden nach Bekanntgabe aufgeschaltet.

Alle nachfolgend genannten männlichen Amts- und Personenbezeichnungen gelten immer auch gleichberechtigt im weiblichen Sinn.

Artikel 1: Rechtsform und allgemeine Bedingungen

Unter dem Namen „Förderverein Alterswohnen Rümlang“ besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Rümlang.

Artikel 2: Zweck

Der Verein unterstützt Behörden und Institutionen, insbesondere die „Stiftung Alterswohnen Rümlang“, die in Rümlang altersgerechte Wohnungen fördern und erstellen, ideell und materiell. Der Förderverein vermittelt Spenden, finanzielle Zuwendungen, Legate und Vermächtnisse zu Gunsten der „Stiftung Alterswohnen Rümlang“.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 3: Mitgliedschaft

Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, Gönner sowie privat- und öffentlich rechtliche Körperschaften. Ein Austritt kann auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Der Vorstand kann Mitglieder aus dem Verein ausschliessen sofern wichtige Gründe dafür vorliegen.

Für die formelle Aufnahme von Mitgliedern ist der Vorstand zuständig.

Artikel 4: Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisoren.

Artikel 5: Mitgliederversammlung

5.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet ordentlicherweise zweimal statt, einmal im ersten Halbjahr die jährliche GV, und im zweiten Halbjahr eine MV mit kulturellem Beitrag. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens zwanzig Tag vorher unter Bekanntgabe der Traktanden.

5.2 In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen:

- Wahl der Stimmzähler
- Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Verfügung der Mittel ausserhalb der Vorstandskompetenz
- Beschlussfassung über weitere Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl von Vorstand und Präsident
- Wahl der Revisoren
- Wahl des Stiftungsrates gemäss Stiftungsurkunde
- Beschlussfassung über Statutenrevision
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins (siehe Artikel 12)
- Die Wahl der Abgeordneten in den Stiftungsrat

5.3 Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Die Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf Anzahl der Anwesenden. Bei Abstimmungen gilt das relative Mehr. Ergibt sich Stimmgleichheit, entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

5.4 Anträge der Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind dem Präsidenten spätestens zehn Tage vorher schriftlich einzureichen.

5.5 Mindestens ein Fünftel der eingetragenen Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Diese muss binnen eines Monats nach Eingang des schriftlichen Begehrens stattfinden.

Artikel 6: Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus wenigstens fünf Mitgliedern, davon muss mindestens ein Mitglied die Verbindung zur Stiftung Alterswohnen Rümlang herstellen (z.B. Vertretung in deren Organ). Sie werden von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Maximal zwei Personen können aus dem Haus am Dorfplatz vertreten sein und sind nicht als Präsident wählbar.

6.2 Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

6.3 In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen:

- Protokollführung über Beschlüsse
- Einberufung der zwei jährlichen Mitglieder- resp. Generalversammlung oder einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung
- Rechnungsführung und Verwaltung der finanziellen Mittel.
- Regelung der Unterschriftenberechtigung und Vertretung des Vereins nach aussen
- Bewilligung von Ausgaben bis höchstens CHF 5'000.00 im Einzelfall
- Entscheid über alle Angelegenheiten, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ vorbehalten ist.

6.4 Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich. Sie haben Anrecht auf Vergütung von ausgewiesenen Spesen.

Artikel 7: Revision

Der Vorstand ist ermächtigt, einem mit zertifiziertem Fachausweis ausgewiesenen Treuhänder für die Revision zu ernennen. Der Vorstand kann das Mandat auch an die Mitgliederversammlung delegieren, diese wählt zwei Revisoren und einen Ersatzrevisor für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Der jeweilige, erste Revisor scheidet nach einer Amtsdauer aus. Sofern keine Demission vorliegt, rückt der zweite Revisor automatisch an seine Stelle und der Ersatzrevisor wird ebenso automatisch zweiter Revisor. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Kassenführung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag

Artikel 8: Wahl des Stiftungsrates

Im Jahr der Gemeindewahlen wird der Stiftungsrat (gemäss Stiftungsurkunde) durch die Mitgliederversammlung für die nächste vierjährige Amtsperiode gewählt.

Artikel 9: Mitgliederbeiträge und weitere Einkünfte

Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Spenden sowie Einkünfte aus verschiedenen Aktivitäten, welche dem Vereinszweck dienen.

Die Mitgliederbeiträge werden jedes Jahr an der GV durch die Mitgliederversammlung bestätigt oder neu festgelegt.

Artikel 10: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder und der geschäftsführenden Organe besteht nicht.

Artikel 11: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 12: Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittels Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen.

Bei einer Auflösung fällt das Vereinsvermögen der „**Stiftung Alterswohnen Rümlang**“ zu.

Artikel 13: Gerichtsstand

Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sollen in erster Linie gütlich geregelt werden; falls notwendig und sinnvoll, kann ein neutraler Vermittler beigezogen werden.

Sofern dies nicht möglich ist, gilt das Bezirksgericht Dielsdorf als ordentlicher Gerichtsstand.

Artikel 14: Gültigkeit

Diese Statuten wurden an der MV vom 30.10.2001 genehmigt. Die erste Statutenrevision wurde an der MV vom 1.10.2009 genehmigt, die zweite Statutenrevision wurde an der MV vom 1.11.2010 genehmigt und tritt somit sofort in Kraft.

Rümlang, 1. November 2010

Der Präsident

Der Aktuar